



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

95 000/349-IV/11/93/E

Wien, am 14. Jänner 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

3736/AB
15. Jan. 1993
zu 3780/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt und Kollegen haben am 17. November 1992 unter der Nr. 3780/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Informationsfluß zwischen Sicherheitsbehörden und Arbeitgebern" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Welcher Personenkreis hat derzeit faktisch die Möglichkeit, Daten aus dem Strafregister selbst einzusehen? Ist an eine Beschränkung dieses Personenkreises oder verstärkte Kontrollen der Einsichtnahme gedacht?

2. Wie werden Sie dem Mißstand entgegenwirken, daß Bedienstete der Sicherheitsbehörden ungesetzlich Dritten Auskünfte aus dem Strafregister erteilen und sogar Daten weitergeben, bezüglich derer die Auskunft beschränkt ist?

3. Werden Sie prüfen lassen, ob technisch beim Strafregister ähnlich wie beim Personenverzeichnis des Grundbuchs eine Sperre für Einsichtnahmen ohne sachliche Notwendigkeit bzw. die Speicherung der Identität der abfragenden Personen möglich ist?

4. Wenn derartige Änderungen möglich sind, wann werden Sie die erforderlichen Umstellungen in die Wege leiten?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Eine direkte (On-line) Anfrageberechtigung und damit eine unmittelbare Einsichtsmöglichkeit in das Strafregister im Rahmen des EKIS (Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informations System) haben das Bundesministerium für Inneres, dessen nachgeordnete Behörden und Dienststellen (Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen, Bundesasylamt, Dienststellen der Bundesgendarmerie), die Bezirkshauptmannschaften in Salzburg sowie die Finanzlandesdirektionen zur Wahrnehmung der ihnen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Anfrage erfolgt über persönliche Benutzeridentifikationen, welche ebenfalls der automatischen Protokollierung zugeführt werden. Dadurch ist gewährleistet, daß jede Anfrage einem bestimmten Benutzer zugerechnet und auch nachvollzogen werden kann. Vor Erteilung von Anfrageberechtigungen an einzelne Bedienstete zur Durchführung von Anfragen erfolgt eine entsprechende Schulung.

Alle Anfragedaten werden einer automatischen Protokollierung zugeführt. Dem Protokoll kann die Behörde oder der sonstige Fragesteller, der Zeitpunkt der Anfrage, der Grund der Anfrage sowie die Identität des Anfragenden entnommen werden. Die Rechtmäßigkeit von Anfragen - auch von an sich zugriffsberechtigten Bediensteten - wird stichprobenartig durch Protokollauswertungen sowohl von Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres im Wege der Dienstaufsicht als auch von der Datenschutzkommission überprüft. An eine Beschränkung des Personenkreises oder eine verstärkte Kontrolle ist daher nicht gedacht.

- 3 -

Schließlich hat die Bundespolizeidirektion Wien gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968 allen inländischen Behörden, militärischen Kommanden hinsichtlich der Angehörigen des Bundesheeres sowie - sofern Gegenseitigkeit besteht - allen ausländischen Behörden auf Verlangen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen.

Die Strafregisteranfragen werden entweder zum Zwecke der Durchführung von gerichtlichen Strafverfahren und sonstigen in § 6 Abs. 1 Tilgungsgesetz 1972 genannten Verfahren (Anfragecode SA) oder zum Zwecke der Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen (Anfragecode SB) oder zu sonstigen Zwecken, z. B. Durchführung eines Dienstrechtsverfahrens (Anfragecode SC) und unter Anführung der jeweiligen Rechtsgrundlage durchgeführt. Anfragecode SA folgert eine unbeschränkte Auskunft aller nichtgetilgten Verurteilungen. Code SB und SC folgern Auskünfte unter Berücksichtigung der - in § 6 Tilgungsgesetz 1972 vorgesehenen - Beschränkungsregelungen (sogenannte beschränkte Auskunft).

Die Anfragen an das Strafregister werden im übrigen in **Eigenverantwortlichkeit der Behörden und Dienststellen** im Rahmen der ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben durchgeführt. Hiezu gehört auch die Vollziehung des jeweiligen Dienstrechtes; Bundes- und Landesbehörden holen daher zurecht in diesen Bereichen Strafregisterauskünfte (Anfragecode SC) ein. Ein genereller Mißstand besteht daher nicht. Fehlleistungen im Einzelfall sind mit strafgesetzlicher und disziplinarer Sanktion bedroht und werden bei Verdacht den zuständigen Verfolgungsbehörden (§ 84 StPO, § 109 BDG) angezeigt.

Zu Frage 4:

An Änderungen ist aufgrund der Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3 nicht gedacht.

Flay 6x